



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Stadtradio Regional Hörfunk GmbH** (FN 587321h) wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm mit § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 47/2023, für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. des Bescheides der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 19.02.2024, KOA 1.101/24-010, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1.) beschriebene Funkanlage betreffend die Übertragungskapazität „ST PÖLTEN 6 (EVN Mast) 103,1 MHz“ zur Veranstaltung von Ereignishörfunk erteilt.
2. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 1. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 01.03.2024 beantragte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH (in Folge: die Antragstellerin) die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage " ST PÖLTEN 6 (EVN Mast) 103,10 MHz " im Rahmen der bereits mit Bescheid der KommAustria vom 19.02.2024, KOA 1.101/24-010, im Spruchpunkt 1 erteilten Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G.

Die KommAustria beauftragte in der Folge die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens.

Diesem Auftrag kam der Amtssachverständige mit einem Gutachten vom 14.03.2024 nach. Aus dem Gutachten geht hervor, dass für die Übertragungskapazität ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden kann, unter der Bedingung, dass bei Auftreten von realen Störwirkungen

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191



auf bestehende Versorgungsgebiete in- bzw. ausländischer Übertragungskapazitäten entsprechende Maßnahmen durch den Antragsteller gesetzt werden müssen, um diese zu beseitigen. Dahingehend sei der Antrag somit frequenztechnisch realisierbar (Spruchpunkt 2.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 3. erteilt.

Da dem Standpunkt des Antragstellers voll inhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wurde, konnte eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.101/24-013“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. März 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.101/24-013

1	Name der Funkstelle	S POELTEN 6				
2	Standortbezeichnung	EVN Mast				
3	Lizenzinhaber	Stadtradio Regional Hörfunk GmbH				
4	Senderbetreiber	Stadtradio Regional Hörfunk GmbH				
5	Sendefrequenz in MHz	103,10				
6	Programmname	Stadtradio Krems				
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E36 24	48N11 56	WGS84		
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	292				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	20,0				
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,0				
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	19,9				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	30,5				
15	Polarisation	V				
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)					
	Grad	0	10	20	30	
	H					
	V	12,3	13,4	14,6	15,8	
	Grad	60	70	80	90	
	H					
	V	18,3	18,9	19,3	19,6	
	Grad	120	130	140	150	
	H					
	V	19,9	19,8	19,7	19,6	
	Grad	180	190	200	210	
	H					
	V	18,3	17,6	16,8	15,8	
	Grad	240	250	260	270	
	H					
	V	12,3	11,3	10,5	10,1	
	Grad	300	310	320	330	
	H					
	V	9,6	9,7	9,8	10,1	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMAG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.					
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm	
			A hex	6 hex	42 hex	
			hex	hex	hex	
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1			
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2			
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5			
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106			
20	Art der Programmzubringung (bei <i>Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)		Leitung			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		Ja			
22	Bemerkungen					